



**Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten des AZV, der
FHVD (einschließlich KOMMA) sowie der VAB im Hinblick auf das Corona-Virus insbesondere bei der Durchführung von Prüfungen,
Lehrveranstaltungen und der Nutzung der Bibliotheken sowie weiterer Sonderräume (Hygienekonzept)
(Stand: 13. Dezember 2021)**

Dieses Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund einer aktuellen, epidemiologischen Lage das Vorgehen bei dem Betreten der Einrichtung, Durchführung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen. Dieses Hygienekonzept gilt ab 13.12.2021. Das AZV überprüft und erweitert dieses Hygienekonzept regelmäßig und passt dieses den allgemein geltenden landesspezifischen Regelungen an.

Inhalt:

1. Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln
2. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen
3. Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen und Präsenzveranstaltungen
4. Anforderungen an sonstige Mitwirkende an der Prüfungsdurchführung
5. Risikogruppen
6. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
7. Anforderungen der Nutzung der Bibliotheken sowie weiterer Sonderräume im Bereich der FHVD
8. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von medizinischen Schutzmasken (Mund-Nase-Schutz, MNS) im Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) und seinen Einrichtungen
9. Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
10. Anforderungen im Bereich des Kompetenzzentrums für Verwaltungs-Management (KOMMA)
11. Anforderungen Standort Bordsesholm (VAB / KOMMA) einschließlich Gemeinschaftsverpflegung und Internatsunterbringung
12. Nachweis / Grundlagen des Hygienekonzept

13. Anlagen

1. Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln

Im Hinblick auf das Corona-Virus wird aktuell das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, vor allem durch die Reduzierung von sozialen Kontakten.

Dementsprechend muss in allen Einrichtungen des Ausbildungszentrums ein sicherer Arbeits-, Studien-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetrieb organisiert werden. Besonders ist darauf zu achten, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben, die 3-G-Regel eingehalten wird und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Was bedeutet die 3-G-Regel genau?

Nur Personen, die nachweisbar entweder

- **vollständig geimpft** (Verabreichung der letzten Impfdosis eines durch die Europäische Arzneimittel-Agentur EMA - zugelassenen Impfstoffs vor mehr als zwei Wochen),
- **genesen** (positiver COVID-19-Test - nur PCR-Test -, wenn dieser Test zwischen 28 Tagen und 6 Monaten alt ist)
- **oder getestet** im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (negatives Ergebnis eines offiziellen COVID-19-Tests – Antigen, das max. 24 Stunden alt ist *oder PCR - Tests, das max. 48 Stunden alt ist -*)

sind, dürfen die Räumlichkeiten des AZV betreten und sich darin aufhalten. Ergebnisse von Selbsttests oder Selbstauskünfte allein genügen den Anforderungen nicht.

Die Personen müssen einen Impfausweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bereits hinterlegt haben.

Ein **Impfnachweis** muss grundsätzlich Angaben zum Namen, Geburtsdatum, Art des Impfstoffes, Impfstatus und Impfdatum (1. und 2. Impfung, sofern Zweitimpfung erforderlich) enthalten.

Welche Testnachweise sind gültig?

Die Testung muss **durchgeführt** worden sein **durch**

- den Arbeitgeber/Dienstherrn im Rahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Antigen-Schnelltest unter Aufsicht) durch geschultes Personal; dabei hat der Arbeitgeber nach § 4 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung zwei wöchentliche Testungen anzubieten oder
- einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung.

Die Testung, die dem Nachweis zugrunde liegt, darf **nicht älter** sein **als**

- **24 Stunden** bei einem **Antigen - Schnelltest**,
- **48 Stunden** bei einem **PCR-Test**

Zielgruppe	Maßnahme / Verhaltensregel
Alle Beschäftigten des AZV, Studierenden, Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, externe Personen	Der Zutritt zu den Einrichtungen des ist AZV bei Anzeichen von Erkältungssymptomen (Halskratzen, Husten, Fieber) verboten .
	Treten Erkältungssymptome während des Aufenthalts in einer der Einrichtungen des AZV auf, hat die betroffene Person die Einrichtung unverzüglich zu verlassen und das AZV über das Auftreten der Symptome zu informieren .
	Der Zutritt zu den Einrichtungen des AZV ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen möglich (3-G-Regel)
	Die Einrichtungen das AZV dürfen nur mit medizinischer Maske betreten werden. Medizinische Schutzmasken sind OP-Masken sowie Masken der Standards KN95 oder FFP2. Die Maske muss Mund und Nase bedecken (Mund-Nasen-Bedeckung). Personen, die keine medizinische Maske bei sich haben, wird eine derartige Mund-Nasen-Bedeckung durch das AZV kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 m. zu anderen Personen einzuhalten.

Auf allen Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude des AZV ist eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für Unterrichts-, Prüfungs- und sonstige Veranstaltungsräume.

In Büro- oder Besprechungsräumen darf die Maske an festen Sitzplätzen / Stehplätzen abgenommen werden. Generell wird jedoch auch dort empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In den Außenbereichen ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die weiteren Hygieneregeln (Handhygiene, Husten- und Niesetikette) sind zu beachten.

Handwaschmöglichkeiten sind in den Einrichtungen des AZV in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Handwaschmittel werden bereitgestellt. Informationen zur richtigen Handhygiene hängen aus. Desinfektionsmittel werden an allen zentralen Punkten bereitgestellt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der 3-G-Regel wird lückenlos kontrolliert. Nachweise werden sowohl in Papierform als auch in digitaler Form akzeptiert. Ein Nachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt jedoch nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) überprüft worden ist oder die Person persönlich bekannt ist.

	<p>Büroräume, Unterrichts-, Prüfungs- und sonstige Veranstaltungsräume sind regelmäßig zu lüften.</p> <p>Soweit möglich, sind die Türen offen zu halten. Im Übrigen sollten die Räume während der Nutzung alle 20 Minuten für 3-5 Minuten) sowie in den Pausen gelüftet werden (Stoßlüftung).</p>
	<p>Gemeinsam genutzte Einrichtungen wie Drucker, Kopierer, Telefone etc. werden regelmäßig gereinigt. Die Reinigungsfrequenz wurde in allen allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen (Sanitarräume, Kontaktflächen wie Türgriffe oder Türöffner und Handläufe) erhöht. Gleiches gilt für Arbeitsflächen in Bereichen mit Publikumsverkehr.</p>
	<p>Der Aufenthalt in den Einrichtungen des AZV ist für Studierende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen sowie Beschäftigte auf die Zeiten begrenzt, die für das Studium, die Veranstaltungsteilnahme oder die Wahrnehmung dienstlicher Belange notwendig sind. Für Übernachtungsgäste gelten gesonderte Regelungen.</p>
	<p>Externe Personen sind nur im Rahmen dienstlich veranlasster Besuche nach Einladung durch einen sowie Anmeldung bei einer festen Ansprechperson in den Einrichtungen des AZV zugelassen. Die jeweilige Ansprechperson überprüft die Einhaltung der 3-G-Regel.</p>
	<p>In allen Einrichtungen des AZV herrscht Alkoholverbot.</p>

Können die Gebäude des AZV aufgrund des Nichterfüllens der Voraussetzungen der 3-G-Regel nicht betreten / genutzt werden, wird dies als unentschuldigtes Fernbleiben von der Lehrveranstaltung / Prüfung / Arbeit / vom Dienst gewertet und entsprechend geahndet. Insofern besteht auch kein Anspruch auf „Mobiles Arbeiten“ oder Online-Lehre.

2. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen

Die Begrenzung der Besucherzahl wird durch die Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der der Präsenzlehre, bei der Durchführung von Prüfungen sowie bei der Bibliotheksnutzung geregelt. Der Zugang zu den Gebäuden des Ausbildungszentrums für Besuchende, die nicht Beschäftigte, Studierende, Auszubildende oder sonstige Teilnehmende sind (externe Personen), ist auf Personen beschränkt, die aus dienstlichem Grund und mit einem fest benannten Ansprechpartner das AZV besuchen. Für die Einhaltung der 3-G-Regel durch externe Personen ist der jeweilige Ansprechpartner verantwortlich.

Im Übrigen wird die Einhaltung der 3-G-Regel lückenlos kontrolliert.

Für Studierende ist als Testnachweis neben den oben benannten die Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Corona-Virus zugelassen. Regelmäßig wird zweimal in der Woche die Möglichkeit der Durchführung eines Tests unter Aufsicht angeboten und das Testmaterial dafür kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Testmöglichkeit steht zu festgelegten Zeiten an den Wochentagen Montag und Mittwoch zur Verfügung. Ergebnisse von Selbsttests oder Selbstauskünfte allein genügen den Anforderungen nicht.

Besucherinnen und Besucher, die in der Liegenschaft in Bordesholm übernachten, müssen ebenfalls nachweisbar entweder geimpft, genesen oder längstens 48 Stunden vor Reiseantritt negativ getestet sein. Die Regelung der Vorgaben für die Teilnahme an Veranstaltungen in Bordesholm bleibt davon unberührt.

Durch die geltende Verordnungs- und Erlasslage wird den Hochschulen des Landes die Durchführung des Prüfungsbetriebes in Präsenz und der Präsenzlehre unter Wahrung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen gestattet. Für außerschulische Bildungseinrichtungen ist die Durchführung von Prüfungen und Unterricht in Präsenz ebenfalls bei Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zulässig. Die Entscheidung im Einzelfall, welche Veranstaltungen online und welche in Präsenz angeboten werden, liegt für die FHVD bei den Dekanaten der jeweiligen Fachbereiche, für die VAB beim Studienleiter und für KOMMA beim Leiter des Kompetenzzentrums.

Zu den besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gehört vor allem, dass grundsätzlich auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet wird und alle Personen einen Mindestabstand von 1,5 m, möglichst 2 m, einhalten. Auch auf festen Sitzplätzen/Stehplätzen in Lehrgruppenräumen ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Auf den Fluren sowie in den sonstigen Räumlichkeiten des AZV ist eine medizinische Mund- Nasenbedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Gruppenarbeiten oder vergleichbare Aktivitäten außerhalb von Lehrgruppenräumen. Außerdem dürfen an den Prüfungen und Veranstaltungen keine Personen mit Krankheitssymptomen, die den Verdacht

einer Corona-Infektion nahelegen könnten, teilnehmen.

Das Robert Koch-Institut hat für die Durchführung von Veranstaltungen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Übertragung des Corona-Virus empfohlen, woraus sich folgendes ergibt:

- angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes,
- aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene
- 3-G-Regel / 2-G Regel einhalten
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- grundsätzlich Abstand von 1,5 bis 2 Meter gewährleisten; Unterschreitung des Mindestabstandes nur, wenn die Art der Veranstaltung oder die räumlichen Gegebenheiten dem ununterbrochenen Einhalten des Mindestabstandes entgegenstehen
- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgängig sichergestellt werden kann.

Diese Empfehlungen sind in der Regel unmittelbar bei allen Präsenzveranstaltungen des AZV zu beachten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Für den Bereich der Hochschule gelten die Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2 an Hochschulen (HochschulcoronaVO) (Stand: 13. Dezember 2021) sowie die im „Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten an allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes“ (Stand: 15.09.2020) beschriebenen Regeln. Der Lehrbetrieb findet grundsätzlich in Präsenz statt.

Die konkrete Umsetzung des Präsenzbetriebes und der Prüfungen im Bereich der FHVD obliegt den weitergehenden Planungen der Dekanate der FHVD. Sie erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidenten der FHVD.

Für die Lehrgänge der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB) gelten die Regelungen für außerschulische Bildungseinrichtungen. Es wird insofern ergänzend auf die Anlage 6 dieses Hygienekonzeptes verwiesen.

3. Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen und Präsenzveranstaltungen

Studierenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das Betreten der Gebäude des AZV nur gestattet, wenn diese an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, die Bibliotheken oder andere Sonderräume nutzen. Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule sind untersagt.

Im Prüfungs- und Lehrbereich dürfen sich nur unmittelbar am Prüfungs- und Lehrgeschehen beteiligte Personen (z.B. Lehrkräfte, Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüflinge, Aufsichten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts sowie der Lehrverwaltung) aufhalten. Sofort nach Beendigung der Prüfung bzw. der Lehrveranstaltung müssen die Prüflinge sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Gebäude verlassen. Die Prüfungsaufsicht, die verantwortliche Lehrkraft sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wirken daran mit, dass eine Ansammlung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes vermieden wird.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen und Lehrveranstaltungen, die zu einer Risikogruppe gehören und dieses auf Nachfrage der Lehrverwaltung dem Prüfungsamt angezeigt haben, werden nach entsprechendem Votum des zuständigen Betriebsarztes die Möglichkeit erhalten, das Gebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln zu betreten und in einem eigenen Prüfungsraum die Prüfung zu absolvieren. Auch über weitere erforderliche Einzelmaßnahmen z.B. zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen entscheidet der zuständige Betriebsarzt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit akuten respiratorischen Symptomen, die keinen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen können, dürfen die Räumlichkeiten des AZV nicht betreten und damit auch nicht an den Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen.

Sollten während der Prüfung oder der Lehrveranstaltung akute gesundheitliche Probleme geäußert werden, gelten die für so einen Fall einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Im Falle des Verdachts auf eine akut auftretende Corona-Symptomatik während einer Prüfung wird dem Prüfling die Möglichkeit gegeben, in einem separaten Raum die Prüfung zu beenden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen haben in so einem Fall unter strikter Vermeidung von Kontakten das Gelände der Einrichtung unverzüglich zu verlassen.

4. Anforderungen an sonstige Mitwirkende an der Prüfungsdurchführung

An der Prüfungsdurchführung wirken die zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, sämtliche haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie nebenamtlich eingesetzte weitere Prüfungsaufsichten mit, sofern es keine gesundheitlichen Ausschlussgründe gibt.

5. Risikogruppen

Personen, die nach der Definition des RKI der Risikogruppe zuzuordnen sind und insofern in besonderer Weise des Infektionsschutzes bedürfen, werden gebeten, sich umgehend mit dem für sie zuständigen Betriebsarzt in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen innerhalb des AZV und seiner Einrichtungen abstimmen zu können.

Für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AZV einschließlich aller Referentinnen und Referenten sowie der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte ist dies Herr Dr. Thomas Wagner, E-Mail: Dr.Wagner.AZV@web.de.

Den betroffenen Studierenden sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern wird dringend empfohlen, sich umgehend mit dem Betriebsarzt ihres jeweiligen Dienstherrn in Verbindung zu setzen und darauf hinzuwirken, dass dieser bei Beurteilung der Gefährdungslage neben den Belangen der Dienststelle auch die Gegebenheiten an der FHVD / VAB mit berücksichtigt. Gleiches gilt für schwangere Studierende und Lehrgangsteilnehmende.

6. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

Prüflinge, Prüfungsaufsichten, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrkräfte und Teilnehmerinnen und Teilnehmer benutzen ebenso wie die zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter beim Betreten des Gebäudes das dort bereitgestellte Handdesinfektionsmittel.

An den Gebäudeeingängen und in den Gebäuden sind Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die über das allgemeine Schutzmaßnahmenbündel wie Handhygiene, Abstandswahrung, Husten- und Nies-Etikette sowie die Maskenpflicht informieren.

In den für Prüfungen und Lehrveranstaltungen genutzten Räumen ist auch auf festen Sitz- oder Stehplätzen durchgängig eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In Verkehrswegen, Wartebereichen und an anderen Orten, an denen sich die Prüflinge und die an der Prüfung beteiligten Personen, die Studierenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen aufhalten, sollen grundsätzlich auch weiterhin die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen Personen eingehalten werden. Zusätzlich ist hier durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Prüfungs- und Lehrräume und die weiteren genutzten Räume werden im Rahmen der täglichen Reinigung durch das Reinigungspersonal eingehend gereinigt.

Während der Nutzung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Ca. alle 20 Minuten sind 3-5 minütige Lüftungsintervalle (Stoßlüftung) vorzunehmen. Die Einhaltung der Lüftungsintervalle wird von der Prüfungsaufsicht bzw. von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten sichergestellt. Die Türen der Räume sollten im besten Fall offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann.

In allen Lehr- und Prüfungsräumen werden Hinweisschilder (siehe Anlage 2) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand, Husten- und Nies-Etikette sowie die Maskenpflicht informieren.

Die Sanitärräume werden im Rahmen der täglichen Reinigung durch das Reinigungspersonal gereinigt.

Die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln, Seife und Papiertüchern wird sichergestellt und in regelmäßigen Abständen überprüft. In den Eingangsbereichen der Gebäude ist nach Möglichkeit eine ausreichende Menge von Handdesinfektionsmitteln bereitzustellen.

In den Toilettenräumen werden geeignete Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen gut sichtbar angebracht.

Da generell Alkoholkonsum die individuelle Vorsicht und die erforderliche Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen negativ beeinflussen kann, wird auch an dieser Stelle ergänzend auf das in den vom AZV, der FHVD, der VAB sowie KOMMA genutzten Liegenschaften und Räumlichkeiten an den Standorten in Altenholz, Bordesholm und Reinfeld geltende generelle Alkoholverbot hingewiesen.

7. Anforderung der Nutzung der Bibliotheken sowie weiterer Sonderräume im Bereich der FHVD

I. Bibliothek

Die Nutzung der Bibliothek ist während der üblichen Öffnungszeiten möglich. Externe Nutzende sind nur zugelassen im Rahmen eines dienstlich veranlassten Besuchs nach Voranmeldung bei einer festen Ansprechperson im AZV. In allen Bereichen der Bibliothek, in denen

Publikumsverkehr stattfindet, ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Einhaltung der 3-G-Regel wird in der Bibliothek nur bei externen Nutzenden geprüft, die sich in Vorwege zu einem festgelegten Termin in der Bibliothek angemeldet haben.

Nach der Benutzung der Bibliothek sind die Nutzenden dazu angehalten, den Bibliotheksbereich der FHVD zügig sowie umgehend zu verlassen.

Für die Einzelheiten wird auf den Ablaufplan für die Bibliothek (Anlage 5 dieses Hygienekonzepts) Bezug genommen.

II. Weitere Sonderräume

a) Fitnessbereich (Kraftraum, Umkleieräume und Duschen) am Standort Altenholz

Der Fitnessbereich (Kraftraum / Fitnessraum, Umkleieräume, Duschräume) am Standort Altenholz ist ab dem 13.12.2021 geschlossen.

b) Cafeteria / Mensa der FHVD am Standort Altenholz

Die Cafeteria als Betriebskantine im Gebäude der FHVD in Altenholz ist seit dem 01.08.2021 unter Beachtung der Hygieneregeln, insbesondere der für Gaststätten geltenden Regelungen des § 7 Abs.1, Abs. 2 der CoronaBekämpfVO SH, geöffnet. Es gilt die 3-G-Regel. Externe Gäste werden nicht bewirtet.

Der Kantinenbetreiber erstellt ein eigenes Hygienekonzept.

c) Sportunterricht (FB Polizei) im Sport- und Trainingszentrum Altenholz

In der FHVD findet ab dem 13.12.2021 kein Sportunterricht im Fachbereich Polizei statt.

d) KT-Raum, Fachbereich Polizei

Der KT-Raum im Fachbereich Polizei kann für den normalen Vorlesungsbetrieb verwendet werden.

Während des Aufenthaltes im KT-Raum ist verpflichtend eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch am festen Sitz- oder

Stehplatz. Neben gesundheitlichen Erwägungen stehen hier auch solche zur Qualitätssicherung bei der Tatortarbeit im Vordergrund, insbesondere zur Verhinderung von Spurenkontamination.

8. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von medizinischen Schutzmasken (Mund-Nase-Schutz, MNS) im Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) und seinen Einrichtungen

Für die Räumlichkeiten des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV) und seiner Einrichtungen, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB) und des Kompetenzzentrums für Verwaltungsmanagement (KOMMA) gilt die nachstehende Regelung im Hinblick auf das Tragen von medizinischen Schutzmasken (MNS)

Regelung

In den Gebäuden der Hochschule in Altenholz und der Verwaltungsakademie in Bordesholm sowie in den zugehörigen Eingangsbereichen ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ausnahmen

Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung kann nur verzichtet werden

- am konkreten Arbeitsplatz, z.B. Mitarbeiter*innen in Einzelbüros oder in einem von mehreren Personen genutzten Büroraum,
- im Rahmen von dienstlichen Besprechungen, Konferenzen, Abstimmungsgesprächen und anderen dienstlichen Treffen innerhalb des jeweils genutzten Raumes,
- durch Lehrende / Vortragende in Lehrräumen,
- zum Essen und Trinken an festen Sitz- oder Stehplätzen,
- durch die Hausmeister oder Hilfspersonen bei der Durchführung schwerer körperlicher Arbeiten.

In diesen Situationen ist auf das Einhalten der Abstände (mindestens 1,5 m) besonders zu achten.

Geltungsbereich

Die Regelung gilt an allen Standorten für alle Studierenden, Teilnehmer*innen, Externe sowie für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keinen Mund-Nase-Schutz tragen können und dies unter Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.

9. Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dieses Hygienekonzept gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AZV und seiner Einrichtungen einschließlich aller Referentinnen und Referenten sowie der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie für alle in diesen Institutionen tätigen Personen und ist bei Wahrnehmung von dienstlichen Tätigkeiten in den Räumlichkeiten des AZV entsprechend zu beachten.

Bei Treffen, Konferenzen, Abstimmungsgesprächen soll auch das Online-Format in Erwägung gezogen werden. Im Präsenzformat ist die durchgängige Einhaltung der Hygieneregeln wie bei Lehrveranstaltungen einschließlich einer entsprechenden Durchlüftung zu beachten.

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), bleiben unberührt.

10. Anforderungen im Bereich des Kompetenzzentrums für Verwaltungs-Management (KOMMA)

KOMMA hat seinen Präsenzbetrieb zum 01.08.2021 wieder aufgenommen.

Auf die Anlage 3 dieses Hygienekonzeptes wird verwiesen.

11. Anforderungen Standort Bordesholm (VAB / KOMMA) einschließlich Gemeinschaftsverpflegung und Internatsunterbringung

Für den Standort Bordesholm gelten unter Einbeziehung der Gemeinschaftsverpflegung und der Internatsunterbringung zudem die Anlage 3 (KOMMA) und die Anlage 6 (VAB).

12. Nachweis/Grundlagen des Hygienekonzepts

Das Hygienekonzept basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Robert Koch Institut: „Hygienemaßnahmen für Einsatzkräfte“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

- Robert Koch Institut: „Hinweise zur Reinigung und Desinfektion“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html?nn=13490888

- Robert Koch Institut: „Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile

- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO_unterz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung):

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/211210_Hochschulen-CoronaVO_unterz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Merkblatt für Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung unter Corona Bedingungen – Arbeiten in Verwaltungsgebäuden – Unfallkasse Nord, 29. Dezember 2020.

[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/praevention/Corona - PDF und Links/Mindeststandards/Merkblatt Arbeitsplaetze Verwaltung unter Coronabedingungen 29 12 2020 2.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/praevention/Corona_-_PDF_und_Links/Mindeststandards/Merkblatt_Arbeitsplaetze_Verwaltung_unter_Coronabedingungen_29_12_2020_2.pdf)

- Robert Koch-Institut: Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19. Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (3. Update). Epid Bull 2020;19:3

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?_blob=publicationFile

Ebenso gelten:

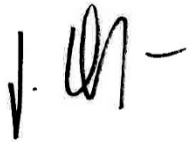
- die Erlasse zum Umgang mit SARS-COV-2 des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung sowie
- die Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein,
- die Handreichung zum Betrieb von Wohnheimen und Internaten außerschulischer Bildungseinrichtungen und
- der Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein.

13. Anlagen

- Anlage 1: gestrichen
- Anlage 2: Übersichten zu Hygiene und zum richtigen Händewaschen
- Anlage 3: Hygienekonzept für Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für Verwaltungs-Management (KOMMA) des AZV
- Anlage 4: gestrichen
- Anlage 5: Hygienekonzept Bibliotheken

- Anlage 6: Hygienekonzept Standort Bordesholm (VAB / KOMMA)
- Anlage 7: gestrichen
- Anlage 8: gestrichen
- Anlage 9: gestrichen

Altenholz, den 13. Dezember 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a stylized 'J' and 'K' with a horizontal dash at the end.

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
(Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung)



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

Im Krankheitsfall Abstand halten

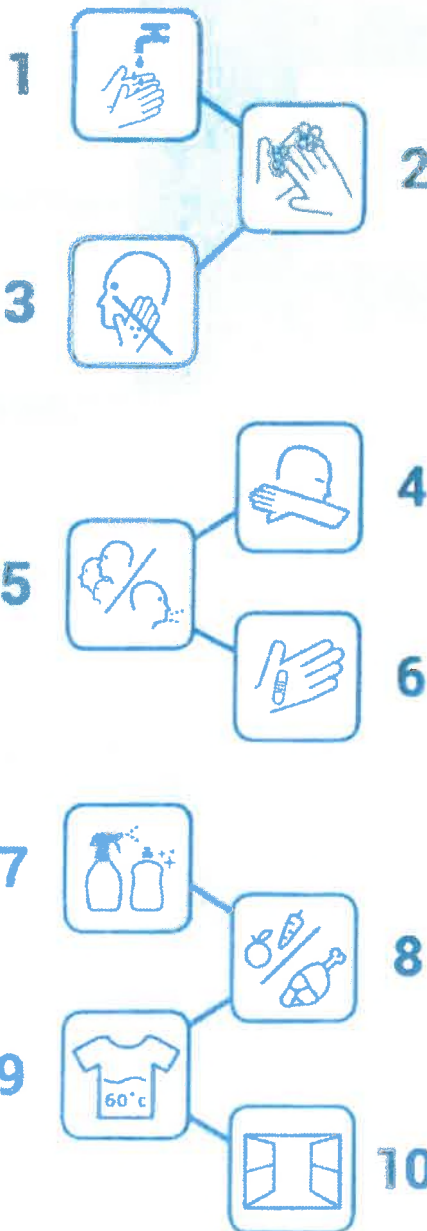
Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.



Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.



Anlage 3 zum Hygienekonzept des AZV (Stand: 13. Dezember 2021)

Hygienekonzept für Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für Verwaltungs-Management (KOMMA) des AZV

KOMMA bietet seit dem 01.08.2021 zusätzlich zum Online-Angebot wieder Präsenzveranstaltungen an.

KOMMA achtet bei den Präsenzveranstaltungen darauf, Kontakte zwischen Teilnehmenden, Referierenden und Beschäftigten zu beschränken und das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 - soweit wie möglich - zu reduzieren. Die Verantwortung zur Einhaltung der [„Allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen“](#) liegt bei der jeweiligen Tagungsstätte. Im Veranstaltungsraum trägt KOMMA mit den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen dafür Sorge, dass der Infektionsschutz sichergestellt wird.

Bei Inhouse-Veranstaltungen trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen in den Veranstaltungsräumlichkeiten und während der Veranstaltung. Dies gilt sowohl bei der Durchführung in eigenen Räumlichkeiten als auch für externe Tagungsstätten. Er achtet insbesondere darauf, dass die [„Allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen“](#) eingehalten werden. Die nachfolgenden Maßnahmen gelten dabei auch als Orientierung für Inhouse-Seminare.

1. Anforderungen an die Veranstaltungsorte

KOMMA führt Veranstaltungen an verschiedenen Standorten durch. Die Standorte verfügen über eigene Hygienekonzepte, die für Teilnehmende, Referierende und Beschäftigte von KOMMA bindend sind:

- a) Vitalia Seehotel, Bad Segeberg
- b) Veranstaltungszentrum Kiel und Gastronomie im Novum Akademiehôtel
- c) P3 – Pariserve
- d) Standort Bordesholm des Ausbildungszentrums für Verwaltung

Die Teilnehmenden, Referierenden und Beschäftigten von KOMMA haben sich vor Betreten des jeweiligen Gebäudes mit den Regelungen der Hygienekonzepte vertraut zu machen und diese zu beachten. Dies gilt insbesondere für eine Pflicht zum Mitführen und Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS), die 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet), die Nutzung der Ein- und Ausgänge sowie das Verhalten innerhalb der Tagungsstätte. In den jeweiligen Hygienekonzepten ist außerdem beschrieben, wie die Tagungsstätten die Hygienemaßnahmen in ihren Veranstaltungsräumen und in der Gastronomie sicherstellen.

In den Seminarräumen sind folgende Informationen ausgehängt:

- Hygienekonzept KOMMA (Anlage 3 des Hygienekonzeptes AZV)
- Hygienekonzept des Veranstaltungsortes
- [Allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen](#)

2. Teilnehmende

Die Teilnahme an KOMMA-Veranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich. Teilnehmende, die nach den Hinweisen des Robert-Koch-Institutes einer besonderen Risikogruppe angehören oder die mit derartigen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird vor der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung empfohlen, den Rat des Betriebsarztes auf Seiten der entsendenden Stelle einzuholen.

Personen mit nicht abgeklärten respiratorischen Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten, dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

Treten entsprechende Symptome (Halsschmerzen oder -kratzen, Reizhusten, Muskel- oder Gliederschmerzen, Fieber, Verlust des Geschmacksinns) während der Veranstaltung auf, hat der Teilnehmende den Veranstaltungsort unverzüglich zu verlassen und den Veranstalter über das Auftreten der Symptome zu informieren.

Nur Personen, die entweder geimpft (Verabreichung der letzten Impfdosis eines durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassenen Impfstoff vor mehr als zwei Wochen), genesen (positiver COVID-19-Test - nur PCR-Test -, wenn dieser Test zwischen 28 Tagen und 6 Monaten alt ist) oder getestet sind (negatives Ergebnis eines COVID-19-Tests - Antigen oder PCR -, nicht älter als 24 Stunden), dürfen an den Veranstaltungen teilnehmen (3-G-Regel). Ergebnisse von Selbsttests genügen den Anforderungen nicht.

Eine Überprüfung der Einhaltung der 3-G-Regel (genesen, geimpft oder getestet) erfolgt zu Beginn eines jeden Seminartages in den Seminarräumen. Nachweise der Teilnehmenden zur 3-G-Regel werden sowohl in Papierform als auch in digitaler Form akzeptiert. Während der Veranstaltung herrscht durchgängig Maskenpflicht, auch am festen Sitz- oder Stehplatz im Lehrsaal oder bei Gruppenarbeiten.

Am **Standort Bordesholm** ist das durchgängige Tragen eines MNS im Innenbereich Pflicht. Bitte achten Sie während des Aufenthaltes im Gebäude darauf, möglichst den Mindestabstand einzuhalten.

Bei Übernachtungen unterliegen Personen, die weder geimpft noch genesen sind, der Testpflicht. Das Testergebnis darf bei diesen Personen bei Reiseantritt jedoch maximal 24 Stunden alt sein.

Die weiteren Regelungen zur Gastronomie sowie zur Nutzung des Fitnessraumes am Standort Bordesholm entnehmen Sie bitte der Anlage 6.

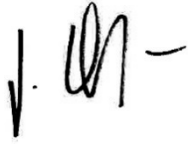
Den Anweisungen der Referierenden, der Beschäftigten von KOMMA bzw. der Angestellten der jeweiligen Tagungsstätte ist Folge zu leisten. Die Hinweisschilder im Seminarraum zu den Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

3. Referierende

Die 3-G-Regel einschließlich der Nachweispflicht sowie die Regelung zur Übernachtung am Standort Bordesholm gelten für Referierende gleichermaßen. Die Seminarunterlagen und -materialien werden vor Seminarbeginn in der Regel von KOMMA-Beschäftigten verteilt.

Der Referierende trägt im Rahmen der Möglichkeiten die Verantwortung für das regelmäßige Lüften der Seminarräume (Quer- oder Stoßlüftung) und wirkt außerdem darauf hin, dass die im Hygienekonzept festgeschriebenen Maßnahmen von allen Teilnehmenden umgesetzt werden.

Bordesholm, den 13. Dezember 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kowalski'.

Privatdozent Dr. habil. Jens Kowalski
(Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung)

Anlage 5 zum Hygienekonzept des AZV (Stand: 13. Dezember 2021)

Hygienekonzept für die Bibliotheksbereiche des Ausbildungszentrums für Verwaltung /AZV)

Bibliotheksbetrieb am Standort Altenholz ab dem 13. Dezember 2021

Liebe Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer,

die Nutzung der Bibliothek ist während der üblichen Öffnungszeiten wieder möglich. Sie können Medien ausleihen, zurückgeben, Fernleihbestellungen aufgeben, kopieren und vor Ort im Katalog bzw. im Bestand recherchieren sowie den Heimzugang zu Beck-Online einrichten. Auch der Lesesaal kann genutzt werden.

Eine Terminvereinbarung ist nur noch für externe Nutzende notwendig.

Externe Nutzerinnen und Nutzer sind nur im Rahmen eines dienstlich veranlassten Besuchs im AZV nach Voranmeldung zugelassen. In diesem Fall überprüfen die Mitarbeiterinnen der Bibliothek die Einhaltung der 3-G-Regel.

Im gesamten Bereich der Bibliothek, einschließlich des Lesesaals, ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

Bitte achten Sie auf unsere Öffnungszeiten:

Mo+Do 09:00-12:30 und 13:00-16:30 Uhr

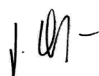
Di+Mi 09:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr

Fr 09:00-13:00 Uhr

Bitte beachten Sie die Leihfristen von einer Woche für den Ausleihbestand und über Nacht / übers Wochenende für den Präsenzbestand. Bitte geben Sie Präsenzexemplare am nächsten Öffnungstag bis 10:00 Uhr wieder zurück. Bitte geben Sie alle Medien fristgerecht ab oder verlängern Sie die Leihfristen per E-Mail (bibliothek-altenholz@fhvd-sh.de) oder per Telefon (0431/3209-122). Es besteht die Möglichkeit, die Medien auch per Post an die Bibliothek zurück zu senden.

Liebe Nutzerinnen und Nutzer unserer Bibliothek, schreiben Sie uns bei Fragen eine E-Mail (bibliothek-altenholz@fhvd-sh.de) oder rufen Sie uns gerne an (0431/3209-122). Wir halten Sie über alle weiteren organisatorischen Fragen auf unserer Homepage und bei ILIAS auf dem Laufenden.

Altenholz, 13. Dezember 2021



Privatdozent Dr. habil. Jens Kowalski
(Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung)

Anlage 6 - Hygienemaßnahmen am Standort Bordesholm (VAB / KOMMA)

I. Allgemeine Verhaltensregelungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

I.1 Mindestabstand

In den Gebäuden der Liegenschaft des Campus Bordesholm gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen. Für das Freigelände und die Parkplätze wird gemäß § 2 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung SH empfohlen, diesen Mindestabstand einzuhalten. Sollte das Abstandsgebot aus räumlichen oder sonstigen Gründen temporär nicht eingehalten werden können, ist der Mindestabstand in den Gebäuden unverzüglich wiederherzustellen, sobald dies möglich ist.

Grundsätzlich sind in der gesamten Liegenschaft enge Begegnungen zu vermeiden. Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Pausenzeiten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit nicht von der Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten.

I.2 Maskenpflicht

Außerhalb der Internatszimmer ist im gesamten Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Außerhalb des Gebäudes (insbesondere im Pausenhof und auf den Wegen zum und vom Gebäude) besteht die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

I.3 „3 G-Regel“

Es gilt die 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet).

Alle Lehrgangsteilnehmer*innen sind am 1. Schultag / Anreisetag verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Die Überprüfung des Nachweises erfolgt bei erstmaliger Anreise im Rahmen der Lehrgangseröffnung in den Lehrsälen.

Ein negatives Ergebnis eines Coronatests darf nicht älter als 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. Selbsttests reichen im Rahmen der Erstanreise und der Anreise nach dem Wochenende (regelmäßig am Montag) nicht aus. Im Rahmen der Lehrgangseröffnung wird dann der jeweilige Status der Teilnehmer*innen (geimpft, genesen oder testpflichtig) datenschutzkonform überprüft.

Personen die nicht geimpft oder genesen sind, sind täglich verpflichtet, einen negativen Corona-Test vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Für die übrigen

Wochentage wird von der VAB die Möglichkeit der Durchführung eines Tests unter Aufsicht angeboten und das Testmaterial dafür zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Lehrgangseröffnung bestätigen die Teilnehmer*innen, dass eine Unterweisung in den Infektionsschutz und die Hygienemaßnahmen erfolgt ist.

I.4 Verhalten in der Liegenschaft

Bei Betreten und Verlassen des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.

Vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen und häufigem Kontakt mit Türklinken, Handläufen und Griffen sind die Hände zu waschen oder zumindest zu desinfizieren.

Bei Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen oder Erkältungssymptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, darf ohne medizinische Klärung nicht am Präsenzunterricht teilgenommen, insbesondere das Gebäude nicht betreten werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist unverzüglich der Mund-Nasen-Schutz anzulegen und das Gebäude unter Hinweis auf die Symptome an Mitarbeiter*innen der VAB zu verlassen.

Missachtungen der Abstandsregeln und Hygienevorschriften werden durch die Lehrkräfte sowie die an der VAB Beschäftigten unmittelbar unterbunden. Den Anweisungen ist von den Teilnehmer*innen unbedingt Folge zu leisten.

In den WC-Anlagen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Enge Begegnungen insb. im Türbereich sind zu vermeiden.

Die Verwaltungsflure sind für die Lehrgangsteilnehmer*innen gesperrt und dürfen unter keinen Umständen betreten werden. Sollte die Rücksprache mit Mitarbeitern der Verwaltung erforderlich sein, ist dies über die Rezeption anzumelden.

Soweit im Gebäude Einbahnregelungen zum und im Kantinenbereich eingerichtet wurden, sind diese zu befolgen.

II. Durchführung des Präsenzunterrichts

II.1 Mindestabstand in den Lehrsälen

Die erste Sitzreihe wird, soweit möglich, mindestens mit einem Abstand von 1,5 Metern zum Dozentenplatz gestellt.

II.2 Maskenpflicht

Durchgängig, auch an festen Sitz- und Stehplätzen gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf die Regelungen im Hygienekonzept des AZV wird verwiesen.

Lehrkräfte sind während des Unterrichts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtet; für sie gilt die Empfehlung, eine Maske anzulegen.

II.3 Verhalten während des Unterrichts

Die Lehrsäle bleiben allenfalls während des Unterrichts geschlossen. Ansonsten stehen die Türen offen, um unnötigen Kontakt mit der Klinken zu vermeiden.

Die Lehrsäle sind während des Unterrichts alle 20 Minuten für 3-5 Minuten und in den Pausen zu lüften (Stoßlüftung).

Partner- und Gruppenarbeiten finden ausschließlich unter Beachtung der Infektionsschutzregeln, insbesondere mit Mund-Nasen-Bedeckung, auch außerhalb der Lehrsäle statt.

III. Anreise und Übernachtung im Gästehaus

Für die Übernachtungsgäste der VAB gilt die unter Punkt 1.3 dargestellte 3-G-Regel.

III.1 Mindestabstand

Im Gästehaus (Internatstrakt) gilt wie in der übrigen Liegenschaft außerhalb der Zimmer das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht.

Das Besuchen anderer Zimmer und Flure ist untersagt.

III.2 Maskenpflicht

Außerhalb der Zimmer ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In den Zimmern kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

III.3 Verhalten während des Aufenthaltes im Gästehaus

Die Ausgabe der Zimmerschlüssel erfolgt im Rahmen der Lehrgangseröffnung im jeweiligen Lehrsäle, so dass die Teilnehmer*innen die Rezeption nicht zur Schlüsselausgabe aufsuchen müssen.

Insbesondere die Freizeiträume sind regelmäßig zu lüften. In den Freizeiträumen sind das Abstandsgebot und die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Es ist ausnahmslos eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für den Fitnessraum gilt Punkt V.

Bettwäsche und Handtücher dürfen nur auf den Zimmern verwendet werden.

Den Anweisungen des Personals der VAB, insbesondere auch der Nachtwache, ist unbedingt Folge zu leisten.

Tägliche bzw. einzelne Zwischenfahrten sind grundsätzlich zu vermeiden.

IV. Gemeinschaftsverpflegung in der Kantine / im Speisesaal

IV. I Maskenpflicht

Im Speisesaal ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch beim möglichen Warten auf die Essensausgabe, da durch das Laufen im Speisesaal der Mindestabstand nicht verlässlich eingehalten werden kann.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf während des Essens nur am Sitz- / Stehplatz am Tisch / Cafétisch abgenommen werden.

IV. II Verhalten während des Aufenthalts im Speisesaal

Im Türbereich des Speisesaals stehen ein Spender mit Desinfektionsmittel und ein weiterer an der Freitreppe. Diese sind bei Betreten und Verlassen des Speisesaals zu nutzen.

Der Speisesaal wird regelmäßig gelüftet. Bei gutem Wetter können die Türen während der gesamten Mahlzeiten geöffnet bleiben.

Externe Gäste werden nicht bewirtet.

V. Fitnessraum

Der Fitnessraum darf nur von maximal acht Personen gleichzeitig genutzt werden.

Es gilt die 2-G Regel: Alle Nutzerinnen und Nutzer müssen geimpft oder genesen sein im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

Die Schlüsselausgabe für den Fitnessraum erfolgt durch die Rezeption im Empfangsbereich. Diejenige Person, die den Schlüssel an der Rezeption abholt, trägt dafür Sorge, dass auch alle weiteren Personen, die den Fitnessraum nutzen, geimpft oder genesen sind.

Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel und Papiertücher werden im Raum bereitgestellt.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass zwecks Durchlüftung die auf der Seite zum Innenhof hin vorhandenen Fenster zumindest in der Kipp-Funktion geöffnet sind. Die Person, die jeweils als letzte den Raum verlässt, schließt die Fenster.

Der Raum darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden; diese darf nur während des unmittelbaren Trainings abgenommen werden. Der Mindestabstand (mindestens 1,5 m) ist auch während des Trainings beizubehalten. Die Husten- und Niesetikette sind durchgängig, auch während des Trainings, einzuhalten. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten; sie werden im Fitnessraum zusammen mit der allgemeinen Nutzungsordnung ausgehängt.

Vor Nutzung der Geräte ist jede Person gehalten, die Kontaktflächen mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Zusätzlich sind die Kontaktflächen vor der unmittelbaren Nutzung mit einem von den Nutzerinnen mitzubringenden, sauberen Handtuch abzudecken.

Die Nutzungsdauer ist auf 45 Minuten begrenzt, sofern weitere Personen den Fitnessraum nutzen wollen.

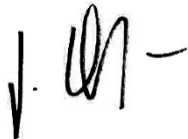
Rechtliche Grundlagen:

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO_unterz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Ferner gilt die Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein.

Altenholz, 13.12.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a stylized 'J' and 'K' and a horizontal dash.

Privat-Dozent Dr. habil. Jens T. Kowalski
(Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung)